

Informationen zur Niederlassungsbewilligung (C) EU/EFTA

1. Kontrollfrist

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird **unbefristet** und **ohne Bedingungen** erteilt. Grundsätzlich wird der Ausländerausweis für Niedergelassene mit einer Kontrollfrist von **5 Jahren** ausgestellt.

2. Erteilung

Die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA wird gestützt auf bilaterale Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen nach einem Aufenthalt von **5 Jahren** in der Schweiz geprüft¹.

Für andere Staatsangehörigkeiten kann die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von **10 Jahren** geprüft werden.

Eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA infolge sehr guter Integration kann unter folgenden Voraussetzungen nach **5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- Keine Straffälligkeit
- Keine Schulden (Betreibungsregisterauszug)
- Keine Sozialhilfeabhängigkeit bzw. Rückzahlung von bezogenen Leistungen (Bestätigung der Einwohnergemeinde)
- Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen)
- Deutschkenntnisse (Zertifikat; mindestens Niveau A2)
- Gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument.

In folgenden Fällen wird die Erteilung der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA infolge Bestehens eines Anspruchs nach **5 Jahren** Aufenthalt geprüft:

- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem Schweizer Bürger (Art. 42 AuG²).
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (Art. 43 AuG).

Wenn EU/EFTA-Bürgerinnen und Bürger ihre Arbeitnehmereigenschaft in der Schweiz verloren haben oder wenn aufgrund von Arbeitslosigkeit die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA bei der ersten Verlängerung auf ein Jahr beschränkt wurde und die betreffende Person danach immer noch arbeitslos ist, wird die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA nicht erteilt. Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA kann bei einer fortgesetzten und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen werden.

3. Verlängerung der Kontrollfrist

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betroffene Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist **spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit** bei der Wohnsitzgemeinde abzugeben.

4. Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit der Inhaberin oder des Inhabers einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA ist keiner fremdenpolizeilichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkung unterworfen. Dies bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, ohne dass der künftige Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen muss. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

¹ Für folgende Staaten besteht eine entsprechende Niederlassungsvereinbarung: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich. Für folgende Staaten bestehen Gegenrechtserwägungen: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada sowie Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan-Stadt.

² Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)

5. Kantonswechsel

Es gilt grundsätzlich **geografische Mobilität**, der Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz ist daher möglich.

Die Ab- und Anmeldung bei den betroffenen Wohnsitzgemeinden hat innerhalb von **14 Tagen** zu erfolgen.

6. Auslandsaufenthalt

Eine Niederlassungsbewilligung EU/EFTA erlischt u.a. bei einer **Abmeldung ins Ausland** oder bei einem **Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten**.

Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen diese Frist nicht.

Wird beabsichtigt, die Schweiz für länger als 6 Monate zu verlassen, besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA für einen Zeitraum von vier Jahren reservieren zu lassen. Ein Gesuch ist schriftlich und begründet einzureichen.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Niederlassungsbewilligung EU/EFTA kann widerrufen werden, wenn sie insbesondere durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich durch neue Erkenntnisse herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA geschlossen oder aufrechterhalten wurde.

8. Überprüfung/Beendigung Aufenthalt

Das Migrationsamt prüft die Nichterteilung bzw. den Widerruf der Niederlassungsbewilligung EU/EFTA auch bei Vorliegen von **Widerrufsgründen** (Straffälligkeit, Schulden oder Sozialhilfe).

Die vom FZA eingeräumten Rechte können aus **Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit** eingeschränkt werden.

Mit dem Entscheid kann auch eine **Wegweisung** aus der Schweiz verbunden werden.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz aufenthaltsberechtigte ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Tel 032 627 23 11.